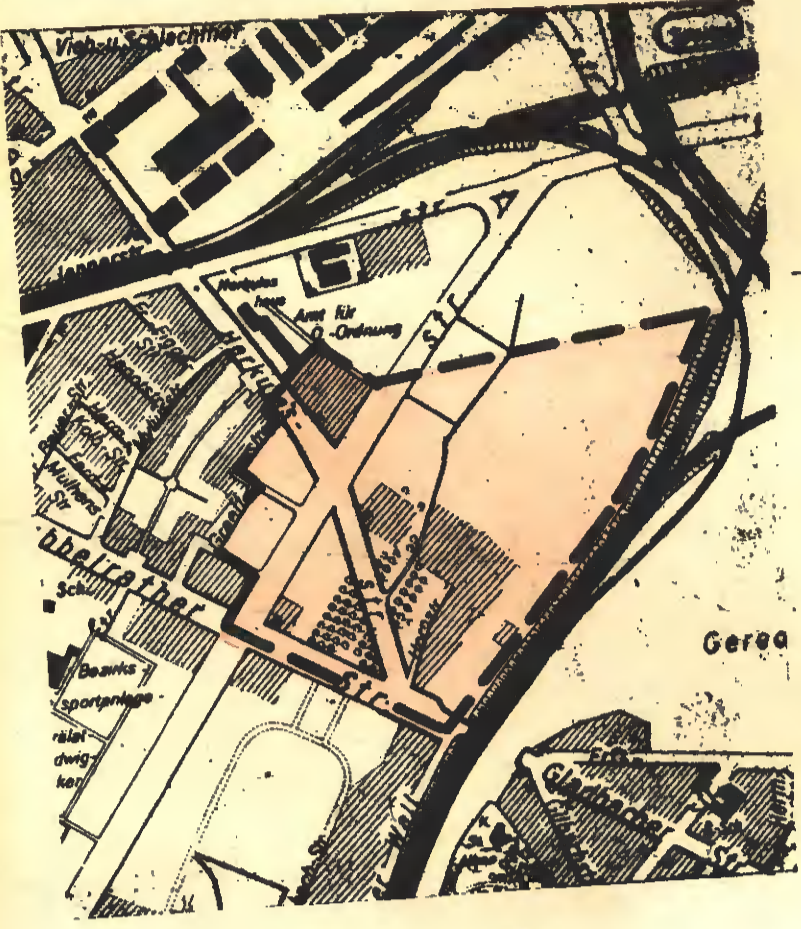


6546 0/04

6446 Sd/04



Bestehender Zustand

- von Gebäude
- wsk. Ruinen
- Zahl der Vollgeschosse
- Straßenbahngleise
- Straßenbahnhalte
- Bordstein
- vorr. Höhenlage über N.N.
- Entwässerungsanlagen
- Eigentümerverzeichnis als Bestandteil

Zeichenerklärung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reine-Wohngebiet
- WA Allgemeine-Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kampfbau
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wohnen-Handel
- SO Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. III als Höchstgrenze
- z.B. II als Untergrenze
- überbaubare Grundstücksflächen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- BMZ Baulinienmaßzahl
- o offene Bauweise
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Hausgruppen zulässig
- g spezialisierte Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Gr Straße
- GrT Straßenbahn-Tiefgarage
- G Gr
- Gst Gemeinschaftsplatz
- G Ge Gemeindefestung
- Ff Fläche für Festungsbauten
- oder für Lagerung- oder Abgabe von Abwasser
- Verwaltungsgebäude
- Kinder- und Jugendzentren
- Feuerwehr
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Neue Höhenlage über N.N.
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentl. Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
- Übergangsflächen für den Gemeinbedarf
- von der Bebauung- und/oder Verkehrsflächen
- Dunkelheit
- Kolonnen
- Neue Bauweise für Wohnbau-Schutzflächen
- Grunde des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Fortführende Festsetzung
- Schule
- Krankenhaus
- Kirche
- Umfarmstation
- Post

Innenhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Rechtssetzungen auf Grund des Preuss. Fächl. Ges. von 1975, des Aufb. Ges. NW und des BBauG treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Festlegung der Begrenzungen von öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten

Mindestgrößen von Baugrundstücken

a) Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßenfront von mindestens 5 m und eine Grundstücksbreite von mindestens 16 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.

b) Ist bei der Herstellung betriebstüchtiger öffentlicher Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen

1 Wohnung (1-Familienhaus)	550 qm
2 Wohnungen (2-Familienhaus)	825 qm
3 Wohnungen (3-Familienhaus)	1100 qm
jede weitere Wohnung	275 qm

6546 0/04
 Stadtgemeinde Köln
Bebauungsplan
 Nr. 6446 Sd/04
 M. 1 : 1000

<p>Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Liegenschaftsamt Verm. Abt.</p> <p>gez. Hartung Köln, den 23. 9. 1967</p>	<p>Für den Planentwurf Stadtplanungsamt Köln, den 23. 9. 1967</p> <p>Ltd. Stadtbauamt Köln, den 23. 9. 1967</p>	<p>Für den Entwurf u. für die geplante Bebauung Köln, den 23. 9. 1967</p> <p>Stadtplanungsamt Köln, den 23. 9. 1967</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Liegenschaftsamt Verm. Abt. Köln, den 23. 9. 1967</p>
<p>Die Änderung dieses Plans ist nach § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 24. 9. 1967 als Änderung des Planes Nr. 6446 Sd/04 beschlossen worden.</p> <p>Köln, den 24. 9. 1967</p>	<p>Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. 9. 1967 bis 23. 9. 1971 vorgelegen.</p> <p>Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt im Auftrage Köln, den 30. 9. 1970</p>	<p>Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 24. 9. 1967 als Änderung des Planes Nr. 6446 Sd/04 beschlossen worden.</p> <p>Köln, den 24. 9. 1967</p>	<p>Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. 9. 1967 bis 23. 9. 1971 vorgelegen.</p> <p>Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt im Auftrage Köln, den 30. 9. 1970</p>
<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 15. 7. 1971 geändert worden.</p> <p>Köln, den 15. 7. 1971</p>	<p>Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 7. 1971 genehmigt worden.</p> <p>Der Regierungspräsident im Auftrage Köln, den 15. 7. 1971</p>	<p>Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 26. 7. 1968 als Sitzung beschlossen worden.</p> <p>Köln, den 26. 7. 1968</p>	<p>Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 26. 7. 1968 genehmigt worden.</p> <p>Der Regierungspräsident im Auftrage Köln, den 26. 7. 1968</p>
<p>Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 10. 9. 1970 als Sitzung beschlossen worden.</p> <p>Köln, den 10. 9. 1970</p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Abs. 2 BBauG sind am 6. 9. 1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Köln, den 6. 9. 1971</p>	<p>Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 27. 6. 1968 geändert worden.</p> <p>Köln, den 27. 6. 1968</p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Abs. 2 BBauG sind am 27. 6. 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Köln, den 27. 6. 1968</p>

Für die Änderung gilt die Bauutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I, S. 1237)